

mit den zu lösenden Aufgaben vervollkommenet der Ministerrat das sozialistische Recht und sorgt für dessen übersichtliche Gestaltung. Er sichert, daß die ihm unterstellten Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ausüben und die sozialistische Gesetzlichkeit strikt wahren. Der Ministerrat gewährleistet im Rahmen seiner Verantwortung den Schutz des sozialistischen Eigentums, stärkt die Rechtssicherheit der Bürger und trägt dafür Sorge, daß Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen Bereichen fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sind.<sup>9</sup>

Der Ministerrat sichert im Rahmen der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben die *Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und stärkt so die sozialistische Militärkoalition des Warschauer Vertrages*. Dazu gehört vor allem, die Bereitschaft und die Fähigkeit aller Bürger zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes zu fördern und die materiellen, finanziellen und anderen Voraussetzungen für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zu schaffen.

Der Ministerrat verwirklicht seine Aufgaben zur Durchführung der Innen- und Außenpolitik des sozialistischen Staates vor allem mit Hilfe

- der Ministerien und anderen zentralen Organe des Staatsapparates;
- der direkt unterstellten staatlichen Einrichtungen auf sozialem, wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet;
- der den zentralen Organen des Staatsapparates unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen;
- der örtlichen Räte, namentlich der Räte der Bezirke, sowie der den Räten unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

Auf diese Organe und Einrichtungen erstreckt sich unmittelbar die Verantwortung des Ministerrates für die Durchführung der staatlichen Aufgaben.

### 3.2.3. Die Rechte und Pflichten des Ministerrates

Entsprechend seiner staatsrechtlichen Stellung als Organ der Volkskammer und als Regierung verfügt der Ministerrat über alle erforderlichen Rechte und Pflichten (Befugnisse), um seiner Verantwortung für die Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik in vollem Umfang gerecht zu werden und die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Die Befugnisse sind in der Verfassung sowie in Gesetzen der Volkskammer, namentlich im Gesetz über den Ministerrat, festgelegt und davon abgeleitet in weiteren Rechtsvorschriften präzisiert. Sie werden daher auch im sozialistischen Staatsrecht erfaßt und prinzipiell behandelt.<sup>10</sup>

Im Zusammenhang mit seiner vollziehend-verfügenden Tätigkeit sind besonders folgende *Befugnisse* wichtig:

<sup>9</sup> Vgl. dazu §§ 8 u. 9 Gesetz über den Ministerrat; Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13.6.1974, GBl. I 1974 Nr. 32 S. 313; VO über die Aufgaben und Verantwortung der Justitiare (Justitiar-VO) vom 25.3.1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 204.

<sup>10</sup> Vgl. Staatsrecht der DDR - Lehrbuch, a. a. O., S. 358 ff.